

# Merkmale "Verhalten bei Gefährdung"

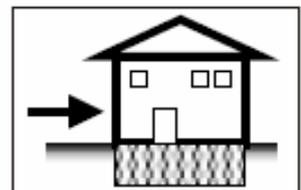
Bei drohender Gefahr wird die Bevölkerung gemäss Alarmierungsmerkblatt alarmiert und erhält über Radio die nötigen Verhaltensanweisungen. Je nach Art der Gefährdung hat die Bevölkerung Schutz im Haus (z.B. bei leicht erhöhter Radioaktivität oder bei Gefährdung durch chemische Stoffe), im Keller (z.B. bei stark erhöhter Radioaktivität) oder im Schutzraum (z.B. bei Erpressung oder bewaffneten Konflikten) zu suchen.

In besonderen Fällen (z.B. bei Überflutungsgefahr) wird die Bevölkerung aufgefordert, das gefährdete Gebiet vorübergehend zu verlassen.

Nachstehende Massnahmen ergänzen die über Radio verbreiteten Anweisungen, Schutz zu suchen.

## Schutz im Haus (z.B. in der Wohnung)

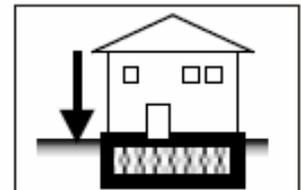
- Fenster und Türen schliessen
- Ventilatoren und Klimaanlage ausschalten
- Ständig Radio hören und Verhaltensanweisungen befolgen
- Hausbewohner und -bewohnerinnen informieren
- Nicht telefonieren (Netzüberlastung)



## Schutz im Keller (oder in dem als Keller genutzten Schutzraum)

### Vor dem Verlassen der Wohnung

- Fenster und Türen schliessen
- Elektrische Apparate ausschalten und Gasleitungen schliessen
- Offene Feuer (Cheminées, Kerzen) löschen
- Hausbewohner und -bewohnerinnen informieren
- Nicht telefonieren (Netzüberlastung)
- Wasservorrat (mind. 3 Liter pro Person), etwas Verpflegung sowie Kleinradio zur Mitnahme bereitstellen
- Haustiere zur Mitnahme vorbereiten



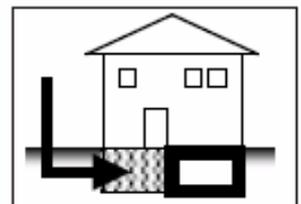
### Nach der Ankunft im Keller

- Ständig Radio hören (geeigneten Standort mit bestem Radioempfang ermitteln) und Verhaltensanweisungen befolgen
- Fenster und Türen schliessen

## Schutz im vorbereiteten Schutzraum

### Vorbemerkungen

- Die Bevölkerung begibt sich bei Anordnung des Schutzraumbezugs in diejenigen Schutzräume, welche ihr die Zivilschutzorganisation rechtzeitig zugewiesen hat
- Die Schutzraum-Benutzer sind auf Anordnung hin verpflichtet, die Schutzräume unter Anleitung der Zivilschutzorganisation auszuräumen und einzurichten
- In landwirtschaftlichen Betrieben sind zusätzliche Massnahmen gemäss den «Merkpunkten für den AC-Schutz in der Landwirtschaft» (Nr. 730.951, BBL, Vertrieb, 3003 Bern) zu treffen

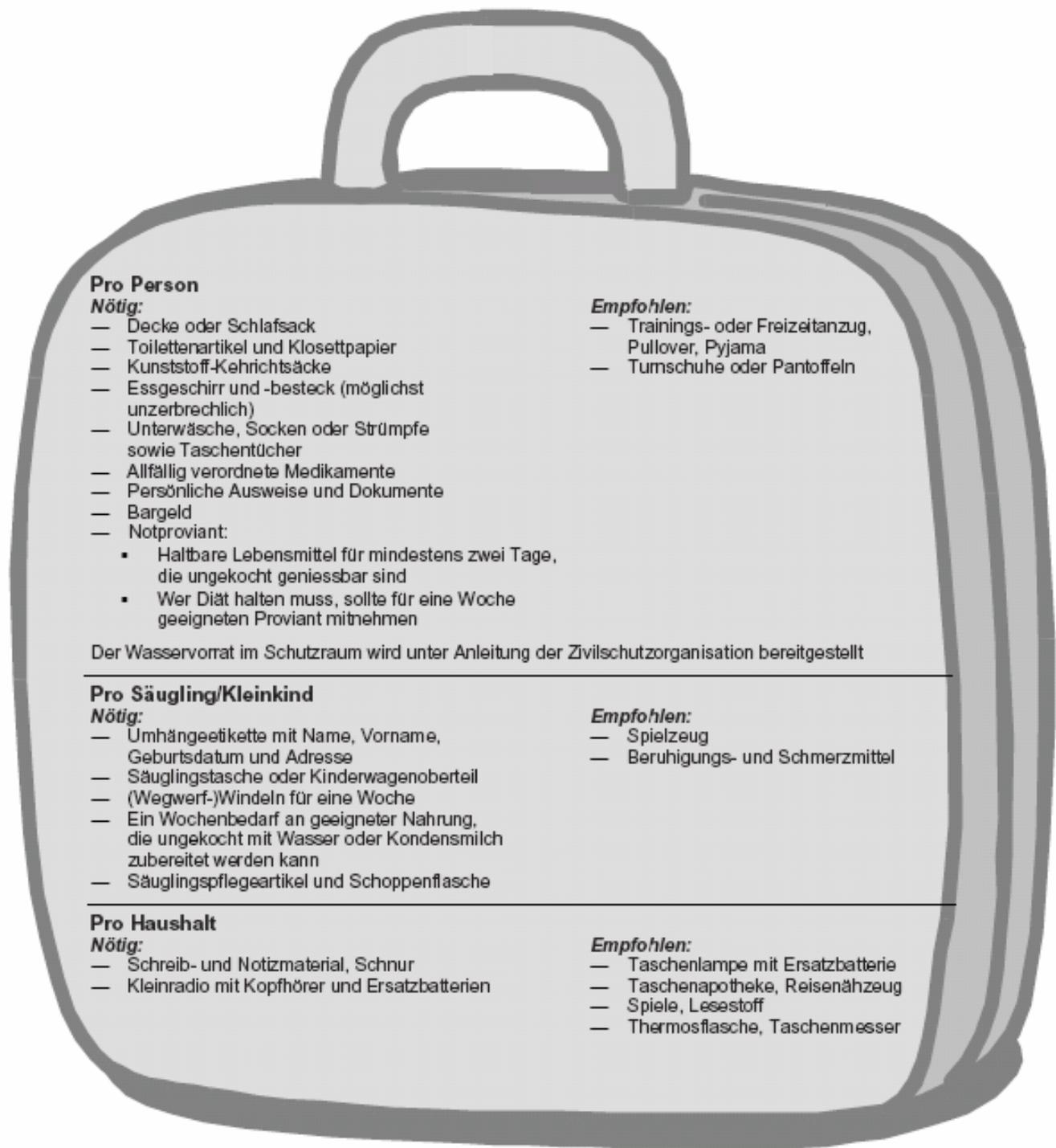


### Vor dem Verlassen der Wohnung

- Notgepäck (siehe Rückseite) zur Mitnahme bereitstellen
- Fenster und Türen schliessen
- Elektrische Apparate ausschalten und Gasleitungen schliessen
- Offene Feuer (Cheminées, Kerzen) löschen
- Hausbewohner und -bewohnerinnen informieren
- Nicht telefonieren (Netzüberlastung)
- Haustiere sind in Nebenräumen zum Schutzraum unterzubringen sowie mit Wasser und Futter zu versorgen

### Nach der Ankunft im Schutzraum

- Pro Schutzraum leitet eine zuvor bestimmte Person im Auftrag der Zivilschutzorganisation den Schutzraumbezug und -aufenthalt. Ihre Anweisungen sind zu befolgen
- Soweit es die Lage erlaubt, kann sich die Bevölkerung auf behördliche Anordnung hin tagsüber im Turnus für eine beschränkte Zeit ausserhalb des Schutzraums aufhalten. Diese «Rotation» dient dazu, sich beispielsweise mit weiteren Lebensmitteln einzudecken, Körperpflege vorzunehmen oder die Haus- und Nutztiere zu versorgen
- Bestimmte Personengruppen können von den Behörden zur Weiterführung lebenswichtiger Tätigkeiten zeitweise vom Schutzraumaufenthalt ausgenommen werden



**Wer sich nicht zu Hause befindet, verhält sich wie folgt:**

- **Am Arbeitsplatz:** Anordnungen des Arbeitgebers befolgen
- **Im Freien:** Nächstes bewohntes Haus aufsuchen
- **Im Auto:** Belüftung ausschalten, Fenster schliessen, Radio hören, zum nächsten bewohnten Gebäude fahren und dort Schutz suchen
- **Im öffentlichen Verkehrsmittel:** Weisungen des Personals befolgen